

MARKTGEMEINDE KUMBERG

Vereinsförderungen Richtlinien

§ 1 Ziel der Vereinsförderung

Ein aktives Vereinsleben ist eine wesentliche Grundlage für eine funktionierende Gemeinschaft. Ziel für die Förderung von gemeinnützigen Vereinen in der Marktgemeinde Kumberg ist die Stärkung des freiwilligen Engagements in den Vereinen und die Förderung der Tätigkeiten. Damit soll die Zusammenarbeit in den Generationen und sozialen Gruppierungen gestärkt werden.

Der Gegenstand der Förderung sind Vorhaben, welche in einem Vereinsjahr zur Umsetzung des Vereinszweckes beitragen.

Wir unterscheiden folgende Vereine:

- a) Kulturverein
- b) Sportvereine
- c) sozial und karitative Vereine

Über die Aufnahme eines Vereines in das Förderprogramm entscheidet der Gemeindevorstand.

Die Vorschläge über die Art und Höhe der Förderungen werden im zuständigen Ausschuss zur Beschlussfassung für den Gemeinderat aufbereitet.

§ 2 Kriterien für eine Förderung - Förderhöhe

Eine Grundförderung wird allen Vereinen gewährt, welche nachfolgenden Kriterien erfüllen:

1. eingetragene Vereine (Vereinsregisterauszug, Zeichnungsberechtigung); mit Statuten
2. Vereine, die ihren Sitz in Kumberg haben
3. aktive Vereinsarbeit betreiben

Vereine, welche ortsübergreifend sind erhalten nur Förderungsbeiträge für die Mitglieder aus der Gemeinde Kumberg.

Vereine, welche Jugendliche als Mitglieder führen, verpflichten sich zur Einhaltung des steirischen Jugendschutzgesetzes (www.jugendreferat.steiermark.at).

Der Verein verpflichtet sich bei Festveranstaltungen die Umweltschutzstandards einzuhalten und im Besonderen auf die Verwendung von Einweg- und Plastikgeschirr zu verzichten.

Die Grundförderung beträgt € 500,-- und wird einmal jährlich gewährt.

§ 3 Sonderförderungen

Eine Sonderförderung kann für nachstehenden Punkte beantragt werden:

- a) Vereinsjubiläum: ab dem 20jährigen Bestehen – danach alle 10 Jahre – gewährt die Gemeinde eine Förderung von € 1.000,00, innerhalb der jährlichen Förderungen.
Für weitere Projekte zu einem Jubiläum – wie Festschriften oder andere Aktivitäten zum Jubiläum – muss um eine Sonderförderung angesucht werden.
- b) Sonderprojekte im Vereinsjahr einmalig außerhalb der Vereinsaktivitäten
- c) Nicht gefördert werden:
baulichen Maßnahmen Investitionen von Sportanlagen oder Vereinsheimen etc.
laufende Betriebskosten oder Personalkosten.

§ 4 Ansuchen und Nachweis Kriterien:

Förderungsansuchen für die Jahresförderungen und Projektförderungen, welche im Folgejahr budgetwirksam sind, müssen bis spätestens 30. September eines jeden Jahres in der Gemeinde eingereicht werden. Für die Jahresförderung hat ein Verein nur ein einmaliges Antragsrecht. Dies gilt auch bei sogenannten Untervereinen oder Sektionen. Förderungen werden ausschließlich über einen Antrag ausbezahlt.

Folgende Unterlagen sind als Beilagen mit dem Ansuchen einzureichen:

1. Ansuchen – Formular der Marktgemeinde Kumberg (vollständig ausgefüllt)
 - a) Schriftlicher Tätigkeitsbericht – Protokoll der Jahreshauptversammlung (Intensität der Jugendarbeit, Veranstaltungen öffentlich und interner Art und Anzahl der Veranstaltungen)
 - b) Schriftlicher Kassenbericht der Jahreshauptversammlung
 - c) Planung (Vorhaben), Verwendungszwecke der Förderung

- d) Sonderförderungen: ist bei der Einreichung ein Nachweis der Ausgaben in Form eines Angebots (müssen dem Förderungsgegenstand entsprechen) vorzulegen
 - e) Unvollständig eingereichte Unterlagen werden nicht behandelt
2. Nachweis der Förderung
- a) Förderungen über € 500,00 werden mittels Rechnungs-/Kassenbelege geprüft.
 - b) Beiträge für Jugend- und Nachwuchsförderungen müssen zweckgebunden verwendet werden. Dies muss gesondert mittels Belege in der Jahresabrechnung nachgewiesen werden.
 - c) Bei Unzulänglichkeiten bzw. Bekanntgabe falscher Daten sind die erhaltenen Förderungsmittel binnen einem Monat zurückzuzahlen. An diesen Verein wird im nächsten Jahr keine Förderung ausbezahlt.

§ 5 Zusage und Auszahlung der Förderung

Die Förderungszusage erhält der Verein schriftlich, sie beinhaltet die Förderungshöhe und eventuelle Auflagen und Bedingungen.

Auszahlung:

1. Die Grundförderung wird auf das vom Verein angegebene Konto überwiesen.
2. Bei Sonderförderungen wird nach Prüfung des Förderungsgegenstandes die Förderung als Vorabzahlung auf das vom Verein angegebene Konto überwiesen. Sollte es zu einer unerwarteten Verschiebung oder Änderung des Förderungsgegenstandes im betreffenden Kalenderjahr kommen, kann der*die Förderungswerber*in um eine Verlängerung des Verwendungsnachweises bei der Gemeinde ansuchen.

Datenschutzerklärung

Information gemäß Art. 13 und 14 DSGVO www.kumberg.at

Bildrechte

Sämtliche durch den*die Förderungswerber*in bereitgestellten Fotos oder anderes Bildmaterial haben frei von Rechten Dritter zu sein (der*die Förderungswerber*in sind hierfür verantwortlich) und dürfen in weiterer Folge beispielsweise in der Gemeinde Zeitung abgebildet oder ins Fotoarchiv der Gemeinde übernommen werden.

